

ALLGEMEINER HINWEIS für die VERWENDUNG des nachfolgenden MUSTERVERTRAGES

Der vorliegende Mustervertrag kann hierbei lediglich als Gerüst dienen, die Vertragsgestaltung muss den individuellen Verhältnissen angepasst werden und obliegt der Eigenverantwortung der Vertragspartner. Es wird daher eine juristische und steuerrechtliche Beratung dringend empfohlen, insbesondere um Änderungen rechtlicher Regelungen oder der Rechtsprechung einzubeziehen.

Der Vertrag ist zwar der für den Praxissitz zuständigen Kammer vorzulegen, diese kann ihn aber nur dahingehend prüfen, ob berufsrechtliche Vorgaben eingehalten sind.

**Mustervertrag
für die Übergabe/Übernahme einer Praxis**

Frau/Herr (Dr.) Tierärztin/Tierarzt in (Verkäufer)

und

Frau/Herr (Dr.) Tierärztin/Tierarzt in (Käufer)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Übergabe/Übernahme der Praxis

Der Verkäufer übergibt mit Wirkung vom seine tierärztliche Praxis in an den Käufer, der zum gleichen Zeitpunkt diese Praxis übernimmt. Mit dem Tage der Übergabe gehen sämtliche mit der Führung der Praxis verbundenen Rechte und Pflichten von dem Verkäufer auf den Käufer über, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart wird und soweit nicht zwingende Rechtsnormen entgegenstehen.

§ 2 Wettbewerbsregelung

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, mit Wirkung vom Tage der Übergabe an im gesamten von ihm bisher versorgten Praxisgebiet, bestehend aus den Orten/ Gemeinden, seine Tätigkeit als niedergelassener Tierarzt in eigener Praxis oder als Partner einer Gemeinschaftspraxis einzustellen, kein Anstellungsverhältnis einzugehen und nicht als Vertreter oder freier Mitarbeiter für eine andere Praxis tierärztlich tätig zu werden. Diese Regelung gilt für einen Zeitraum von vom Tag der Übergabe an. (**Anmerkung 1**).

oder (bitte streichen Sie die Alternativen, für die Sie sich nicht entscheiden haben!)

innerhalb von Jahren vom Tage der Übergabe an in einem Umkreis von

..... km um seinen bisherigen Praxissitz keine tierärztliche Tätigkeit auszuüben, ausgenommen folgende Tätigkeiten: (**Anmerkung 2**)

.....

2. den Käufer als seinen Praxisnachfolger bei seiner bisherigen Klientel einzuführen;
3. Klienten aus seiner bisherigen Praxis, die ihn um tierärztliche Hilfe bitten, auf die Aufgabe seiner Praxistätigkeit aufmerksam zu machen und an den Käufer zu verweisen. Dies gilt nicht in Zeiten, für die der Käufer mit dem Verkäufer eine Vereinbarung über eine Praxisvertretung getroffen hat.

§ 3 Bekanntmachung

Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Berufsordnung der für den Sitz der Praxis zuständigen Tierärztekammer geben die Vertragschließenden die Aufgabe der Praxis durch den Verkäufer und deren Übernahme durch den Käufer in einer gemeinsamen Anzeige/gleichzeitig in getrennten Anzeigen in der bekannt.

§ 4 Praxiseinrichtung und -gegenstände

1. Der Käufer erwirbt käuflich vom Verkäufer folgende Gegenstände:
 - a) aus dem vorhandenen Instrumentarium die in der Anlage 1 aufgeführten Instrumente;
 - b) aus der vorhandenen tierärztlichen Hausapotheke die in der Anlage 2 aufgeführten Arzneimittel und Apothekengeräte, die Arzneimittel werden zu dem Netto-Einlaufspreis übernommen, den der Verkäufer für sie bezahlt hat.
 - c) aus der vorhandenen Praxiseinrichtung die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungsgegenstände;
 - d) aus der vorhandenen Praxisbibliothek die in der Anlage 4 aufgeführten Fach- und sonstigen Bücher;
 - e) aus dem sonstigen Praxisinventar die in der Anlage 5 aufgeführten Gegenstände
2. Der Kaufpreis für die entsprechend Abs. 1 in den Anlagen 1-5 genannten Gegenstände beträgt pauschal €.

oder (bitte streichen Sie die Alternativen, für die Sie sich nicht entscheiden haben!)

Der Kaufpreis der Gegenstände wird durch gemeinsame Schätzung des Zeitwertes ermittelt.

oder (bitte streichen Sie die Alternativen, für die Sie sich nicht entscheiden haben !)

Der Kaufpreis der Gegenstände wird durch Schätzung des Zeitwertes ermittelt. Die Schätzung erfolgt durch und wird von beiden Vertragschließenden als verbindlich anerkannt.

Die Arzneimittel werden zu dem Netto-Einkaufspreis übernommen, den der Verkäufer für sie gezahlt hat¹.

¹ Ggf. Hinweis auf evtl. Vorgaben zur Übergabe von TAM beim Verkauf der Praxis

3. Der vereinbarte / durch Schätzung ermittelte Kaufpreis wird spätestens bis zum _____
gezahlt.

oder (bitte streichen Sie die Alternativen, für die Sie sich nicht entscheiden haben!)

Der vereinbarte / durch Schätzung ermittelte Kaufpreis wird in monatlichen /
vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen Raten von je _____ €, beginnend am
zuzüglich _____ % Zinsen p.a. auf die Restschuldsumme gezahlt.

Bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises für die in Abs. 1 genannten
Gegenstände verbleiben diese im Eigentum des Verkäufers. Als Sicherheit für den
geschuldeten Kaufpreis überträgt der Käufer auf den Verkäufer das Eigentum an den
Gegenständen, die er als Ersatz für die in den Anlagen 1-5 aufgeführten Gegenständen
angeschafft hat, und zwar bis zur Höhe der jeweiligen Restschuld.

4. Der Verkäufer versichert, dass die in der Inventarliste aufgeführten Gegenstände in
seinem Alleineigentum stehen und frei von Rechten Dritter sind. Er versichert weiter,
dass vorbehaltlich einer Außenprüfung durch das Finanzamt keine Steuerrückstände
betrieblicher Art (Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) bestehen.
5. Die Übernahme des Inventars erfolgt wie besichtigt; eine Haftung des Verkäufers für
Sachmängel ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
6. Über den Verkauf oder die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder
sonstigen Gegenständen, die nicht unmittelbar zur Praxis gehören, wird zwischen den
Vertragschließenden eine besondere Vereinbarung geschlossen.

§ 5 Praxisablösung

1. Der Käufer verpflichtet sich, an den Verkäufer oder seine Erben für den ideellen Wert
(Anmerkung 3) der Praxis eine Pauschalablösung in Höhe von
_____ € zu zahlen.

Der Verkäufer führt gegenüber dem Käufer den Nachweis über die zur Ermittlung des
ideellen Praxiswerts zugrunde gelegten Umsätze und ermächtigt seinen Steuerberater
zur Auskunft über evtl. bestehenden Rückstände betrieblicher Steuern, wenn diese nicht
bereits Gegenstand der Versicherung nach § 4 Nr. 4 sind.

2. Die Ablösesumme nach Abs. 1 wird sofort / am _____ fällig und ist in einer
Summe zu zahlen.

oder (bitte streichen Sie die Alternativen, für die Sie sich nicht entscheiden haben!)

Die Ablösesumme nach Abs. 1 ist in monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen /
jährlichen Raten von je _____ €, beginnend am _____ zu zahlen.

oder (bitte streichen Sie die Alternativen, für die Sie sich nicht entscheiden haben!)

Der Käufer verpflichtet sich, an den Verkäufer oder seine Erben für die Dauer von
_____ Jahren eine jährliche Rente in Höhe von _____ € zu zahlen, und zwar jeweils
1/12 der Jahresrente zum ersten eines jeden Monats **(Anmerkung 4)**

3. Als Sicherheit für die nach Nr. 2 geschuldeten Beträge / Teilbeträge überträgt der Käufer
auf den Verkäufer das Eigentum an den in Anlage 6 aufgeführten Gegenständen oder
Sachwerten, und zwar bis zur Höhe der jeweiligen Restschuld. Anlage 6 wird

Gegenstand dieses Vertrages.

oder (bitte streichen Sie die Alternativen, für die Sie sich nicht entscheiden haben!)

Als Sicherheit für die nach Abs. 2 geschuldeten Beträge / Teilbeträge schließt der Käufer eine Todesfallrisikoversicherung ab oder weist eine solche Versicherung nach, deren Höhe mindestens den aus diesem Vertrag sich ergebenden Gesamtverbindlichkeiten entspricht, und tritt den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe der jeweiligen Restschuld an den Verkäufer ab.

4. Die vom Käufer geleisteten Zahlungen werden zuerst auf die Ablösesumme, dann auf den Kaufpreis für die Praxiseinrichtung / -gegenstände angerechnet.
5. Kommt der Käufer mit einer Rate, sei es für die Ablösesumme oder die Praxisgegenstände länger als einen Monat / Monate in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag, d. h. die Ablösesumme sowie der Kaufpreis für die Praxiseinrichtung / -gegenstände, sofort zur Zahlung fällig.
6. Im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank über den gesamten Restbetrag zu entrichten. Ist der gesamte Restbetrag gem. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 fällig geworden, sind Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank über den gesamten Restbetrag zu entrichten.

§ 6 Laufende Aufträge, Honoraransprüche

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist oder gesetzlich entgegensteht, tritt der Käufer in die laufenden Behandlungs- und sonstigen Aufträge ein. Eine Gewähr für das Weiterbestehen dieser Aufträge übernimmt der Verkäufer nicht.
2. Die bis zum Zeitpunkt der Praxisübergabe entstandenen Honoraransprüche und sonstige Ansprüche aus laufenden Aufträgen stehen dem Verkäufer zu. Der Käufer übernimmt zwar die Endabrechnung der Aufträge und die Einziehung der Honorare, er rechnet jedoch nach Zahlungseingang unverzüglich mit dem Verkäufer ab.

§ 7 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten, die der Verkäufer bis zum Tage der Praxisübergabe eingegangen ist, hat er allein aufzukommen, soweit nicht für den Einzelfall in Anlage 7 zu diesem Vertrag etwas anderes vereinbart worden ist (**Anmerkung 5**).

§ 8 Sonstige laufende Verträge

Der Verkäufer weist den Käufer auf folgende laufende Verträge hin:

1. über den Bezug von
.....
..... (**Anmerkung 6**).
2. sowie der folgenden Verträge
.....
.....

Diese werden vom Käufer übernommen, wenn der Vertragspartner einverstanden ist.

Weitere Verträge übernimmt der Käufer nicht.

§ 9 Praxisräume

Der Verkäufer vermietet an den Käufer die der Praxis dienenden Räume im Hause, bestehend aus von insgesamt m². Das Mietverhältnis wird durch besonderen Mietvertrag geregelt.

oder (bitte streichen Sie die Alternativen, für die Sie sich nicht entscheiden haben!)

Der Käufer tritt in den zwischen dem Verkäufer und Frau/Herrn als Hauseigentümer bestehenden Mietvertrag über die der Praxis dienenden Räume mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten ein.

Die Einverständniserklärung des Hauseigentümers liegt vor und ist Bestandteil dieses Vertrags.

oder (bitte streichen Sie die Alternativen, für die Sie sich nicht entscheiden haben!)

Die Praxisräume werden vom Käufer nicht übernommen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die bisherigen Praxisräume an einen dritten Tierarzt zur Praxisnutzung zu vermieten oder zu verkaufen.

§ 10 Praxispersonal

1. Der Käufer übernimmt das Personal der Praxis und tritt in alle Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Arbeitsverhältnisse ein, die in Anlage 8 aufgeführt sind, Anlage 8 ist Gegenstand dieses Vertrags. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei den einzelnen Mitarbeitern auf die Fortsetzung der Arbeitsverträge mit dem Käufer hinzuwirken (**Anmerkung 7**).
2. Soweit der Käufer nach Abs. 1 für das Jahr 20..... zur Zahlung von Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld verpflichtet ist, hat der Verkäufer ihm die jeweiligen Beträge für die Zeit bis zur Praxisübergabe anteilig zu erstatten.
3. Der Verkäufer wird seinen Steuerberater ermächtigen, dem Käufer alle erforderlichen Auskünfte über die Personalausgaben für die zurückliegende Zeit bis zu erteilen.

§ 11 Weiterveräußerung der Praxis

Der Käufer ist nicht berechtigt, vor der vollständigen Regelung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer die übernommene Praxis oder Teile davon ohne Zustimmung des Verkäufers weiterzuveräußern.

§ 12 Rücktritt, Aufhebung, Verstöße

1. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag aus einem vom Käufer zu vertretenden Grunde aufgehoben, so verpflichtet sich der Käufer, innerhalb von Jahren vom Zeitpunkt der Aufhebung des Vertrages an im Umkreis von km (*siehe Anmerkung 1*) um den Praxissitz keine tierärztliche Tätigkeit auszuüben, während der Verkäufer in dem in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet wieder tierärztlich tätig sein darf. Im Fall der Zuwiderhandlung ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von € zu zahlen.

2. Bleibt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag mit einem Betrag von mindestens 2.500,- € mehr als 3 / Monate in Verzug, so kann der Verkäufer die Rückübertragung der Praxis auf sich / die Übertragung der Praxis auf einen anderen von ihm bestimmten Tierarzt verlangen, wobei der Käufer Anspruch auf Rückzahlung von 50 Prozent der von ihm bis dahin geleisteten Zahlungen erheben kann.
3. Im Fall der Zuwiderhandlung gegen das Tätigkeitsverbot gemäß § 2 Abs. 1 ist der Verkäufer verpflichtet, an den Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von € pro Jahr zu zahlen (**Anmerkung 8**). Weitere Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.
4. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzforderungen wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die im Vertragstext genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
 - Anlage 1: Instrumentarium
 - Anlage 2: Bestand der tierärztl. Hausapotheke (Arznei-, Verbandmittel, Apothekengeräte)
 - Anlage 3: Einrichtungsgegenstände der Praxis
 - Anlage 4: Fach- und sonstige Literatur
 - Anlage 5: sonstiges Praxisinventar
 - Anlage 6: Gegenstände, an denen Sicherheitseigentum besteht
 - Anlage 7: Offene Verbindlichkeiten des Verkäufers
 - Anlage 8: Praxispersonal
2. Die durch den Abschluss und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten tragen die Vertragsschließenden je zur Hälfte.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nichtige Bestimmungen sind unter Wahrung des Sinngehalts dieses Vertrages neu zu regeln.
4. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
5. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird auf das bei den Kammern angebotene Schlichtungsverfahren (HBKG) verwiesen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens gehen zu Lasten der Vertragsschließenden nach entsprechendem Schlichterspruch.

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Zusätzliche Hinweise zum Mustervertrag für die Übergabe/Übernahme einer tierärztlichen Praxis:

1. Die Übergabe / Übernahme einer tierärztlichen Praxis sollte auf keinen Fall ohne einen schriftlichen Vertrag erfolgen, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt.
2. Bei der Abfassung der vertraglichen Vereinbarungen über die Gesamtablösesumme und über die Zahlungsweise sollte zweckmäßigerweise der Rat eines Wirtschafts- und Steuerberaters eingeholt werden, um die für beide Vertragspartner angemessene Regelung zu treffen.

ANMERKUNGEN:

Anmerkung 1

Ein Wettbewerbsverbot muss zeitlich begrenzt sein, sonst ist es nicht rechtswirksam. Nach der Rechtsprechung sollte die Dauer von zwei Jahren keinesfalls überschritten werden.

Die räumliche Begrenzung eines Wettbewerbsverbotes richtet sich zunächst nach der Praxisart:

- Großtierpraxis: ca. 15 - 20 km
- Kleintierpraxis: ca. 2 - 3 km

Die örtlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen, insbesondere die Viehdichte (Großtierpraxis) bzw. die Einwohnerdichte (Kleintierpraxis) im direkten regionalen Umfeld. Hilfreich ist es, das Praxiseinzugsgebiet nach Orten bzw. Ortsteilen jährlich neu zu definieren und als Anlage zu diesem Vertrag aufzunehmen.

Der Bundesgerichtshof hat folgendes entschieden:
BGB §§ 138 Aa, 139

- a) Ein im Gesellschaftsvertrag selbständig praktizierender Tierärzte vereinbartes nachvertragliches Wettbewerbsverbot, nach dem der ausscheidende Gesellschafter „im Umkreis von 30 km vom Sitz der Praxis keinerlei tierärztliche Tätigkeit ausüben“ darf, ist sittenwidrig und nichtig, weil es in zeitlicher, räumlicher und gegenständlicher Hinsicht das notwendige Maß überschreitet.
- b) Ein derart die Berufsausübungsfreiheit einschränkendes Wettbewerbsverbot kann nicht in entsprechender Anwendung des § 139 BGB in der Weise aufrechterhalten werden, dass das Gericht an Stelle der Betroffenen festlegt, mit welchen zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Grenzen das Verbot gilt.

BGH, Urteil vom 14. Juli 1997 – II ZR 238/96 – OLG Stuttgart, LG Ellwangen

Anmerkung 2

Ausgenommen werden könnte etwa die Tätigkeit in der Betreuung von Pferdesportveranstaltungen oder der Lebensmittelhygiene.

Anmerkung 3

1. Für die Praxisablösung (§ 5) wird ein Betrag von 30-50 % (bei Betrachtung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls) des durchschnittlichen Netto-Jahresumsatzes aus den letzten drei Jahren aus freiberuflicher tierärztlicher Tätigkeit vorgeschlagen.
2. In die Berechnung der Ablösesumme (§ 5) sind einzubeziehen die Netto-Einnahmen
 - a. aus der kurativen Praxis einschließlich der Arzneimittelanwendung

- b. aus der Arzneimittelabgabe
- c. aus der künstlichen Besamung
- d. aus amtlich angeordneten Impfungen und sonstigen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung, sofern der Nachfolger grundsätzlich damit rechnen kann, bei der Zuteilung solcher amtlicher Aufträge in ähnlich angemessener Weise beteiligt zu werden wie sein Vorgänger.

Netto-Umsatz bedeutet im übrigen, dass die Mehrwertsteuer nicht in die Berechnungsgrundlage des ideellen Praxiswertes einfließt, weil sie erfolgsneutral ist und sich nicht auf die Gewinnsituation der Praxis auswirkt.

3. Einnahmen aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sind in die Berechnung der Praxisablösung (§ 5) grundsätzlich nicht einzubeziehen, da diese Tätigkeit auf einer persönlichen Anstellung beruht, über die die zuständige Behörde entscheidet. Im Fall einer verbindlichen Zusage der zuständigen Behörde für die Übertragung der Fleischuntersuchung auf den Praxisnachfolger kann jedoch die Einbeziehung der Fleischuntersuchungseinnahmen in Höhe von üblicherweise 20 % des Durchschnitts der zurückliegenden drei Jahre vereinbart werden.
4. In der Praxisablösung ist über den ideellen Wert ebenfalls ein Anteil für die bisher geführte Kundenkartei enthalten. Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass diese datenschutzkonform übergeben wird.
Dies kann zum Beispiel dadurch umgesetzt werden, dass der übernehmende Käufer entweder mindestens ein halbes Jahr vor Übernahme im Angestelltenverhältnis in der Praxis angestellt ist, da er unter Wahrung und Beachtung vertraglicher Nebenpflichten der Verschwiegenheit und des Datenschutzes als Angestellter während dieser Zeit Kenntnis von den personenbezogenen Daten der Kundschaft erhält. Oder der Verkäufer holt vor der tatsächlichen Übergabe datenschutzkonforme, schriftliche Einwilligungen für die zu übertragenden Kundendaten von den Tierhaltern ein.

Anmerkung 4

Grundlage der Rentenberechnung sollte die pauschale Ablösesumme nach Abs. 1 sein zuzüglich einer angemessenen Verzinsung für die Zahl der vereinbarten Rentenjahre.

Anmerkung 5

Eine solche teilweise Übernahme von Verbindlichkeiten kann z. B. für Rechnungsabgrenzungsposten in Betracht kommen.

Anmerkung 6

z.B. Fachzeitschriften, Ergänzungslieferungen zu Sammelwerken, Praxisliteratur usw.

Anmerkung 7

Nach § 613 a BGB gehen bei Praxisübergaben Rechte und Pflichten – so insbesondere Arbeitsverträge – auf den Praxisübernehmer über. Eine Kündigung wegen des Übergangs ist nach dem Gesetz rechtsunwirksam. Nicht allgemein bekannt ist, dass der Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den neuen Arbeitgeber widersprechen kann. Dieses ursprünglich durch die Rechtsprechung entwickelte Widerspruchsrecht ist seit dem 1. April 2002 gesetzlich fixiert und verknüpft dieses neuerdings mit der weitreichenden Verpflichtung des Betriebsveräußerers bzw. des Betriebserwerbers, die vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer über Zeitpunkt, Grund, Folgen und geplante Maßnahmen zu unterrichten.

Anmerkung 8

Das Jahr gilt 365/bzw. 366 Tage ab der Übergabe.